

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8315/5

Bearbeiter (02572) 25 01
Dr. Nebes Kl. 18 Dv.

Datum
20. Februar 1986

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

KG Paasdorf, 2 Linden, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, die beiden auf den Parzellen Nr. 141/1 und 115, KG Paasdorf, befindlichen Linden zum Naturdenkmal.

Eigentümer der Parzelle Nr. 141/1, KG Paasdorf, ist die Stadtgemeinde Mistelbach und Eigentümer der Parzelle Nr. 115, KG Paasdorf, sind Herr Kurt und Frau Leopoldine Hammerl, 2130 Paasdorf 262.

Zugelassene Nutzung bzw. Schutz- und Sanierungsmaßnahmen:
Werden Kronenäste dürr, sind diese umgehend zu entfernen. Sollten einige Äste in die an der Westseite vorbeiführende Lichtleitung ragen bzw. hineinwachsen, so sind diese Äste ebenfalls zu entfernen.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz sind die gegenständlichen Linden, die im Bereich des Kellerrundplatzes in Paasdorf stehen, auf Grund ihrer mächtigen Wuchsform als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen.

Auf Grund der kräftigen Belaubung und der guten Wüchsigkeit ist zu schließen, daß die Bäume noch viele Jahre lebensfähig sein werden.

Da die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister 2130 Mistelbach
2. Herrn Kurt Hammerl, 2130 Paasdorf 262
3. Frau Leopoldine Hammerl, 2130 Paasdorf 262
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. W e b e r

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ~~-Strafverfügung-~~ ~~-Straferkenntnis-~~ unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am

- 2. April 1936

Für den Bezirkshauptmann



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Anlagenrecht

2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



MIW2-NA-0423/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

Flandorfer Johann

(0 25 72) 9025

Durchwahl

33286

Datum

15.06.2009

Betrifft

Naturdenkmal „2 Linden“, KG Paasdorf; naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 20. Februar 1986, 9-N-8315/5, ausgesprochene Erklärung der auf den Grundstücken Nr. 141/1 (nunmehr Grundstück Nr. 6800) und 115 (nunmehr Grundstück Nr. 6770), KG Paasdorf, befindlichen Linden zum Naturdenkmal wird hinsichtlich der Linde auf dem Grundstück Nr. 6800 (vormals Grundstück Nr. 141/1), KG Paasdorf, widerrufen.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-6,

Begründung

Mit Schreiben vom 2. März 2009 teilte die Stadtgemeinde Mistelbach mit, dass bei der unter Naturdenkmal stehenden Linde auf dem Grundstück Nr. 6800, KG Paasdorf, die Standsicherheit nicht mehr gegeben wäre.

Dazu hat der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach mit Gutachten vom 10. April 2009 Folgendes festgestellt:

„Befund

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Zl. 9-N-8315/5 vom 20. Februar 1986 wurde die gegenständlichen Linden zum Naturdenkmal erklärt, da die Bäume als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen waren.

Am 19. März 2009 wurde zu obigem Sachverhalt vom Naturschutzsachverständigen vor Ort Folgendes festgestellt:

Die Linde auf dem Grundstück Nr. 6800, KG Paasdorf besteht aus einem ca. 5 m hohen Stamm mit vielen ca. 2 m langen Ästen. Der Stamm weist einige dürre Stellen und Risse auf.

Die Linde auf dem Grundstück Nr. 6770, KG Paasdorf, weist augenscheinlich keine dürren Stellen, dürre Äste und Risse auf.

Gutachten

Aufgrund der Kenntnis des Zustandes des Naturdenkmales auch innerhalb der letzten Jahre wird festgehalten, dass die Linde auf dem Grundstück Nr. 6800, Paasdorf, das ursprüngliche Erscheinungsbild, das zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt hat, nicht mehr aufweist.

Der Zustand der Linde auf dem Grundstück Nr. 6770, KG Paasdorf, ist in den letzten Jahren annähernd gleich geblieben.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aus diesem Grund ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Erklärung zum Naturdenkmal der Linde auf dem Grundstück Nr. 6800, KG Paasdorf, zu widerrufen.“

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-6, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Auf Grund des zitierten Gutachtens und der aktuellen Rechtslage war nach Anhörung der Parteien dieses Verfahrens spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Mistelbach, 2130 Mistelbach
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St.Pölten, zu NÖ UA-161222/015
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St.Pölten,
Naturschutzbuch zu Einlage Nr. 75

Für den Bezirkshauptmann

Mag. G r u b e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8315/5

Bearbeiter (02572) 25 01
Dr. Nebes Kl. 18 Dv.

Datum
20. Februar 1986

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

KG Paasdorf, 2 Linden, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, die beiden auf den Parzellen Nr. 141/1 und 115, KG Paasdorf, befindlichen Linden zum Naturdenkmal.

Eigentümer der Parzelle Nr. 141/1, KG Paasdorf, ist die Stadtgemeinde Mistelbach und Eigentümer der Parzelle Nr. 115, KG Paasdorf, sind Herr Kurt und Frau Leopoldine Hammerl, 2130 Paasdorf 262.

Zugelassene Nutzung bzw. Schutz- und Sanierungsmaßnahmen:
Werden Kronenäste dürr, sind diese umgehend zu entfernen. Sollten einige Äste in die an der Westseite vorbeiführende Lichtleitung ragen bzw. hineinwachsen, so sind diese Äste ebenfalls zu entfernen.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz sind die gegenständlichen Linden, die im Bereich des Kellerrundplatzes in Paasdorf stehen, auf Grund ihrer mächtigen Wuchsform als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen.

Auf Grund der kräftigen Belaubung und der guten Wüchsigkeit ist zu schließen, daß die Bäume noch viele Jahre lebensfähig sein werden.

Da die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister 2130 Mistelbach
2. Herrn Kurt Hammerl, 2130 Paasdorf 262
3. Frau Leopoldine Hammerl, 2130 Paasdorf 262
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. W e b e r

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ~~-Strafverfügung-~~ ~~-Straferkenntnis-~~ unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am

- 2. April 1936

Für den Bezirkshauptmann



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Anlagenrecht

2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



MIW2-NA-0423/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

Flandorfer Johann

(0 25 72) 9025

Durchwahl

33286

Datum

15.06.2009

Betrifft

Naturdenkmal „2 Linden“, KG Paasdorf; naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 20. Februar 1986, 9-N-8315/5, ausgesprochene Erklärung der auf den Grundstücken Nr. 141/1 (nunmehr Grundstück Nr. 6800) und 115 (nunmehr Grundstück Nr. 6770), KG Paasdorf, befindlichen Linden zum Naturdenkmal wird hinsichtlich der Linde auf dem Grundstück Nr. 6800 (vormals Grundstück Nr. 141/1), KG Paasdorf, widerrufen.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-6,

Begründung

Mit Schreiben vom 2. März 2009 teilte die Stadtgemeinde Mistelbach mit, dass bei der unter Naturdenkmal stehenden Linde auf dem Grundstück Nr. 6800, KG Paasdorf, die Standsicherheit nicht mehr gegeben wäre.

Dazu hat der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach mit Gutachten vom 10. April 2009 Folgendes festgestellt:

„Befund

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Zl. 9-N-8315/5 vom 20. Februar 1986 wurde die gegenständlichen Linden zum Naturdenkmal erklärt, da die Bäume als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen waren.

Am 19. März 2009 wurde zu obigem Sachverhalt vom Naturschutzsachverständigen vor Ort Folgendes festgestellt:

Die Linde auf dem Grundstück Nr. 6800, KG Paasdorf besteht aus einem ca. 5 m hohen Stamm mit vielen ca. 2 m langen Ästen. Der Stamm weist einige dürre Stellen und Risse auf.

Die Linde auf dem Grundstück Nr. 6770, KG Paasdorf, weist augenscheinlich keine dürren Stellen, dürre Äste und Risse auf.

Gutachten

Aufgrund der Kenntnis des Zustandes des Naturdenkmales auch innerhalb der letzten Jahre wird festgehalten, dass die Linde auf dem Grundstück Nr. 6800, Paasdorf, das ursprüngliche Erscheinungsbild, das zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt hat, nicht mehr aufweist.

Der Zustand der Linde auf dem Grundstück Nr. 6770, KG Paasdorf, ist in den letzten Jahren annähernd gleich geblieben.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aus diesem Grund ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Erklärung zum Naturdenkmal der Linde auf dem Grundstück Nr. 6800, KG Paasdorf, zu widerrufen.“

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-6, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Auf Grund des zitierten Gutachtens und der aktuellen Rechtslage war nach Anhörung der Parteien dieses Verfahrens spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Mistelbach, 2130 Mistelbach
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St.Pölten, zu NÖ UA-161222/015
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St.Pölten,
Naturschutzbuch zu Einlage Nr. 75

Für den Bezirkshauptmann

Mag. G r u b e r